

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Hansestadt Stendal (Baumschutzsatzung)

Stand: 20.04.2023

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 52, 65 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), der §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662), sowie der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand als geschützten Landschaftsbestandteil

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. wegen seiner Bedeutung als vielfältige Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
3. zur Erhaltung und Verbesserung des Stadt- und Kleinklimas,
4. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
5. zur Gewährleistung der Wohn- und Lebensqualität der Einwohner und Besucher,
6. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Luftverunreinigungen, Wind- und Wassererosion sowie Lärm

unter besonderen Schutz zu stellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Schutz des Baumbestandes der Hansestadt Stendal innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des § 34

Baugesetzbuch einschließlich der Friedhöfe, Park- und Grünflächen sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, unabhängig von den jeweiligen Eigentumsformen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung,
2. Baumschulen, Obstbaubetriebe und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
3. Parzellen der Kleingartenvereine im Sinne von § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Naturschutzgebiete und Naturdenkmale.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind alle Laubbäume und Ginkgo, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich.

(2) Darüber hinaus sind Bäume mit einem geringeren Stammumfang geschützt, wenn es sich um Straßenbäume handelt oder die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsvorschrift oder anderer Rechtsvorschriften erfolgten.

(3) Vom Schutz der Satzung sind Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und Ertragszwecken dienen, ausgenommen.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Es ist verboten, die Baumrinde zu beschädigen. Insbesondere ist die Anbringung von Plakaten, Werbung, Hinweisschildern oder anderen Gegenständen an Bäumen unzulässig.

(3) Im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich ist es verboten,

1. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
2. maschinelle Aufgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der dreifache Stammumfang (gemessen in 100 cm Höhe) oder geringer als 200

cm ist, wobei jeweils der größere Abstand maßgeblich ist und Ausnahmen mit Auflagen unter Nutzung entsprechender technischer Schutzmaßnahmen genehmigt werden können,

3. schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Diesel, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement oder chemische Pflanzenschutzmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen,
4. weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen,
5. den Boden zu verdichten, wobei private Grundstücke, bebaut mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern, ausgenommen sind,
6. ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden,
7. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um private Grundstücke, die mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern bebaut sind, oder um Flächen handelt, die für das Befahren, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen hergestellt worden sind.

(4) Es ist verboten, Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- und bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes eingreifen und den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können. Es ist insbesondere verboten, Baumaßnahmen ohne notwendige Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 für die betroffenen Bäume durchzuführen.

(5) Darüber hinaus ist es unzulässig, bauliche Anlagen so zu errichten und Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der arttypischen Größe oder Form entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen oder Leitungen hervorrufen können.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Hansestadt Stendal unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen.
2. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von

Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,

3. fachgerecht ausgeführte Schnitte an Ästen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und Plätzen sowie zum Freischnitt von Dächern oder Fassaden.

(2) § 4 BNatschG bleibt unberührt.

(3) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatschG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. der Baum bereits abgestorben ist oder durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall oder Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat oder seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. es erforderlich ist, im Rahmen von Aufgrabungen öffentlicher Straßen zum Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzelbereich) wesentlich zu verändern.

(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist,
2. zu einer unerwünschten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, insbesondere wenn einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden müssen,

3. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 ist bei der Hansestadt Stendal schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, dessen Bevollmächtigter bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte. Die Hansestadt Stendal kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Weise nachweist.

(2) Der Antrag hat Angaben zum Standort, zu Art und Stammumfang des Baumes sowie zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen zu enthalten. Für Baumfällungen im Vorfeld von Baugenehmigungsverfahren ist ein Lageplan des Grundstückes mit allen vorhandenen geschützten Bäumen vorzulegen. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden.

(3) Die Hansestadt Stendal entscheidet über den Antrag durch Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und verliert zwei Jahre nach Erteilung seine Gültigkeit.

(4) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen und die erforderlichen Amtshandlungen werden Verwaltungskosten erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ersatzpflanzungen

(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur zeitnahen Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet.

(2) Für einen gefälltten Baum mit einem Stammumfang von 80 cm bis unter 200 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein standorttypischer Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen. In Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes sind ab einem Stammumfang von 200 cm zwei standorttypische Laubbäume zu pflanzen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöht sich je 100 cm Stammumfang um jeweils einen weiteren Laubbaum. Die Nachpflanzung für einen Baum ist nach Abzug des Minderungsbetrages nach Abs. 3 auf maximal drei Bäume beschränkt. In besonders begründeten Fällen können

hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes gewahrt bleiben.

(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand der beseitigten Bäume mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei

1. bedingt vitalen, leicht geschwächten Bäumen um 25 %,
2. bei merklich geschädigten Bäumen um 50 %,
3. bei stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen um 75 %.

Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch ab- oder aufgerundet. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung.

(4) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem sich der zu fällende Baum befindet. Ist die Durchführung der Ersatzpflanzung jedoch aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf diesem oder einem anderen geeigneten Privatgrundstück im Satzungsgebiet unmöglich, so sollen die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Hansestadt Stendal realisiert werden. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Hansestadt Stendal die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Pflanzung und die Anwachspflege bestimmt.

(5) Der Termin und der Standort der Ersatzpflanzung sind der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem Aufwand für die Pflanzung sowie für die Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

§ 9 Folgebeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist ungeachtet einer Bußgeldforderung zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 8 verpflichtet.

(2) Für Total- oder Teilschäden an Bäumen auf Grundstücken der Hansestadt Stendal hat der Verursacher der Hansestadt Stendal Schadensersatz zu leisten. Der Wert der zerstörten Bäume oder die Wertminderung nach Schädigungen wird nach dem geltenden Sachwertverfahren für Gehölze (Methode Koch) festgestellt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach §4 verboten, nicht nach § 5 ausnahmsweise zulässig ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt,
2. Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
3. seinen Verpflichtungen nach § 8, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die Kosten für eine Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich zu tragen, den Termin und Standort der Ersatzpflanzung mitzuteilen oder die festgesetzte Ausgleichszahlung zu leisten, nicht oder nicht vollständig nachkommt,
4. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stendal (Baumschutzsatzung) vom 24.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 17.10.2007, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 10.07.2018

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister